

Parlamentarische Anfrage

11341/J-NR/2016 - Antikorruptionsmaßnahmen

1. Gibt es eine interne Revision im Ministerium (bzw. in dessen Beteiligungen und Ausgliederungen, siehe Tab. 1) und wenn ja, wo ist sie organisatorisch angesiedelt?

An der Alpen-Adria-Universität wurde mit einer Organisationsplanänderung im Dezember 2006 die Stabsstelle Interne Revision eingerichtet.

In der Revisionsordnung (Richtlinie des Rektorats) erfolgt die Festlegung von Aufgaben, Befugnissen, Pflichten und Verantwortung der Internen Revision. Sie beschreibt die organisatorische Stellung und Eingliederung der Internen Revision an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. In ihr werden Informations- und Berichtspflichten festgelegt, sowie der Zugang zu Unterlagen, Informationen und Vermögenswerten geregelt. Die Revisionsordnung dient auch der Vereinheitlichung der Vorgehensweise, der Klarstellung der Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Abläufe im Rahmen der Erstellung der Revisionspläne und der Revisionsdurchführung.

Bezüglich der organisatorischen Stellung ist in der Revisionsordnung Folgendes festgehalten:

- (1) Die Interne Revision ist lt. Organisationsplan eine Stabsstelle des Rektorats (Dienstvorsetzte/r: der/die RektorIn).*
- (2) Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Internen Revision umfasst den gesamten Bereich der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit all ihren Organisationseinheiten sowie mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, bei denen es der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt möglich ist, eine Prüfung durch die Interne Revision zu erwirken. Alle in der Folge getroffenen Feststellungen für Organisationseinheiten gelten sinngemäß auch für Beteiligungen.*
- (3) Die Interne Revision hat ihre Aufgaben unabhängig wahrzunehmen.*
- (4) Die Interne Revision verfügt über keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen aufgrund von Feststellungen der Internen Revision bleiben dem Rektorat bzw. den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten. Durch die Tätigkeit und Feststellungen der Internen Revision werden die EntscheidungsträgerInnen in ihrer Verantwortung nicht berührt.*

2. Gibt es im Ministerium (bzw. in dessen Beteiligungen und Ausgliederungen, siehe Tab. 1) einen schriftlichen Verhaltenskodex, der unter anderem Regelungen bezüglich Interessenkonflikten, Befangenheit, Geschenkkannahme oder Verhalten bei Einladungen enthält?

Die wesentlichen Verhaltensregeln sind in den Richtlinien zur Gebarung (gem. § 21 Abs. 1 Z 10 UG) sowie in einem Code of Conduct festgehalten. Regelungen zu Interessenskonflikten sind darüber hinaus in der Richtlinie zu Nebenbeschäftigungen manifestiert. Regelungen zu Geschenkkannahmen und/oder Verhalten bei Einladungen sind in einer Richtlinie zu Transparenz und Ethik (allgemeiner Verhaltenskodex) festgeschrieben.

3. Werden im Ministerium Schulungen zur Korruptionsprävention durchgeführt, wenn ja, wie viele Mitarbeiter nahmen 2015 teil?

4. Ist in Ihrem Ministerium (bzw. in dessen Beteiligungen und Ausgliederungen, siehe Tab. 1) durchgehend das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt?

Das Vier-Augen-Prinzip ist durchgehend umgesetzt und mit dem Funktionstrennungsprinzip untrennbar verbunden. Auszug aus der Gebarungsrichtlinie, wie die Umsetzung an der Universität Klagenfurt erfolgt:

Der Grundsatz der Funktionstrennung bedeutet, dass Rollen und Verantwortlichkeiten im Geschäftsprozess definiert sind. Dabei ist zwischen folgenden drei Funktionen zu unterscheiden:

(1) Anordnende Funktionen: z.B. Bestellungen, Genehmigung von Dienstreisen und Spesenersätzen, Budgetfreigaben, Freigaben zur Zahlung;

(2) Ausführende Funktionen (Vollzug): Buchhaltung, Anlagenverwaltung, Inventur, administrative Abwicklung von Beschaffungsvorgängen;

(3) Kontrollfunktionen (ex ante oder ex post).

Der Grundsatz des 4-Augen-Prinzips bedeutet an der AAU, dass Organisationseinheiten, die Anordnungen erteilen, für denselben Geschäftsfall keine Tätigkeiten im Vollzug wahrnehmen dürfen. Das heißt, dass die oben genannten Funktionen (1) und (2) jedenfalls organisatorisch zu trennen sind. Die Einhaltung dieser beiden Grundsätze ist durch aufbau- und ablauforganisatorische Trennungen zu gewährleisten.

Ist aufgrund organisatorischer Gegebenheiten (zB Abteilungsgröße) die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips im Einzelfall nicht möglich, so kann das Rektorat bestimmen, unter welchen Bedingungen die anordnende Organisationseinheit die Ausführung selbst besorgen darf (zB Bargeschäfte über die Handkasse, Abwicklung von Rechtsgeschäften über die Kreditkarte etc.). Voraussetzung ist die Gewährleistung der Gebarungssicherheit sowie die Wahrung der Kontrollfunktion (zB Ersatzkontrollen mit Stichproben- und Plausibilitätsprüfungen).

5. Welche weiteren Maßnahmen setzen Sie, um ein Antikorruptionsbewusstsein zu erreichen und die Compliancekultur zu verbessern?



Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Rektor

Tab. 1

1) Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
2) Akademie der bildenden Künste Wien
3) Bibliothekenverbund
4) Institute of Science and Technology
5) Kunstuniversität Graz
6) Medizinische Universität Graz
7) Medizinische Universität Innsbruck
8) Medizinische Universität Wien
9) Montanuniversität Leoben
10) Mozarteum Salzburg
11) Österreichische Akademie der Wissenschaften
12) Österreichische Austauschdienst-GmbH (OeAD)
13) Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH
14) PEG MedAustron GmbH
15) Technische Universität Graz
16) Technische Universität Wien
17) Universität für angewandte Kunst Wien
18) Universität für Bodenkultur Wien
19) Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
20) Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
21) Universität für Weiterbildung Krems
22) Universität Graz
23) Universität Innsbruck
24) Universität Klagenfurt
25) Universität Linz
26) Universität Salzburg
27) Universität Wien
28) Veterinärmedizinische Universität Wien
29) Wirtschaftsuniversität Wien
30) Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)
31) Austrian Business Agency (ABA)
32) BIG (Konzern)
33) Energie-Contral Austria (E-Contral)
34) Rat für Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Rat)
35) Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H.
36) Schönbrunner Tiergarten GmbH

